

Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen werden in Form eines **Gutscheins oder per Direktzahlung an den Anbieter** frühestens **ab Beginn des Monats** gezahlt, in dem der **Antrag gestellt** wird. Eine Geldzahlung auf ein eigenes Konto ist – außer bei der Kostenerstattung von ungedeckten Schülerbeförderungskosten - ausgeschlossen.

Wird der **Antrag rückwirkend ab dem 01.01.2011** gestellt, sind geeignete Belege über die entstandenen Aufwendungen vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 beizubringen. Wurde eine Zahlung von Ihnen nachweislich an den Anbieter vor Antragstellung erbracht, ist für den Zeitraum 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 ausnahmsweise eine Geldzahlung auf ein eigenes Konto möglich.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (**Punkt C.**) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die **noch nicht volljährig (unter 18 Jahre)** sind.

Die **übrigen Leistungen** können **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Für **jedes Kind** oder jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein **eigener Antrag** zu stellen. Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können **mehrere Leistungen** nachgefragt werden.

Bitte beachten Sie:

- **Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung und mehrtägige Klassenfahrten:**

Zu den übernahmefähigen Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

- **Schülerbeförderungskosten:**

Eine Kostenübernahme der Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule erfolgt im Regelfall durch den Schulträger. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen reicht diese Kostenübernahme nicht aus. Ohne einen Nachweis des Schulträgers, aus welchen Gründen die Kosten nicht vollständig getragen werden, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Schulische Angebote der Lernförderung sind vorrangig zu nutzen. Außerschulische Lernförderung kommt daher nur ergänzend zu den schulischen Angeboten in Betracht zur Erreichung des Klassenziels (im Regelfall die Versetzung). Ohne einen Nachweis des Klassen-/Fachlehrers kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Nur Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, die in schulischer Verantwortung angeboten wird, sollen als soziale Teilhabeleistungen zusätzlich gefördert werden. Belegte Brötchen oder kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken o.ä. auf dem Schulgelände angeboten werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Für die häuslich ersparte Mittagsverpflegung ist pro Essen ein Eigenanteil von 1,- € aufzubringen, der selbst an den Anbieter zu zahlen ist. Ohne einen Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

- **Teilhabe am sozialen Leben**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- *Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),*
- *Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),*
- *Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),*
- *die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).*

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters / Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen. Ohne einen Nachweis kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

Entsprechende Vordrucke, auf denen Sie sich Ihre Kosten bescheinigen lassen können, werden Ihnen ggf. bei Ihrer Antragstellung ausgehändigt.